

Menschenrecht, kein Sonderrecht

Einige Klarstellungen zur aktuellen Beschneidungsdebatte

I. Eine schwierige, aber notwendige Debatte

Seit zehn Wochen debattiert Deutschland über die religiös motivierte Knabenbeschneidung.¹ Die Zahl der Zeitungsartikel, Interviews und Kommentare zum Thema, geschweige denn die vielfältigen Internet-Positionierungen, kann kein Mensch mehr überblicken. Nach dem Entschließungsantrag des Bundestags vom 19. Juli und nach der Debatte im Deutschen Ethikrat am 23. August lässt sich immerhin klar absehen, dass auch in Zukunft rituelle Knabenbeschneidungen – bei Gewährleistung fachlicher Durchführung und unter Wahrung verschiedener Auflagen – zulässig bleiben werden; alles andere wäre jedenfalls eine große Überraschung. Viele inhaltliche und prozedurale Fragen bleiben hingegen noch offen. Auch die öffentliche Auseinandersetzung hält weiter an.

Dass über die Beschneidung kontrovers in der Öffentlichkeit debattiert wird, ist nach dem Urteil des Kölner Landgerichts² unvermeidlich geworden. Schließlich handelt es sich um ein Thema, das verschiedene Grund- und Menschenrechte betrifft: die Religionsfreiheit, das elterliche Sorgerecht sowie schließlich das Recht des Kindes auf körperliche und seelische Unversehrtheit. Darüber hinaus kommen Grundfragen nach dem Selbstverständnis unserer Gesellschaft ins Spiel: Welchen Stellenwert kann, darf und soll Religion im Rahmen einer säkularen Rechtsordnung haben? Wie können Menschen unterschiedlicher religiöser und weltanschaulicher Überzeugung, religiös Engagierte und „religiös Unmusikalische“, Gläubige, Ungläubige und Skeptiker, Fromme und Religionskritiker miteinander leben? Wo verlaufen die Grenzen möglicher Toleranz, und nach welchen Kriterien lassen sie sich bestimmen?

Dass eine freiheitliche Gesellschaft über solche Fragen kontrovers diskutiert, versteht sich von selbst, und auch dass es dabei manchmal heftig zugehen kann, verwundert nicht. Schwer

¹ Der vorliegende Artikel stammt von Anfang September 2012.

² Vgl. Landgericht Köln, Aktenzeichen 151 Ns 169/11. Das Urteil vom 7. Mai 2012 wurde erst Ende Juni der breiteren Öffentlichkeit bekannt.

zu ertragen ist allerdings der ätzend-verächtliche Tonfall in vielen Beiträgen. Man kennt ihn bisher schon aus den robusten Varianten der Integrationsdebatte, die sich primär um den Islam dreht. Der herrische Gestus, in dem Thilo Sarrazin, Necla Kelek und andere den hier lebenden Muslimen abverlangen, gefälligst ihre Modernisierungsfähigkeit unter Beweis zu stellen, schließt nun auch die Juden ein und richtet sich oft gegen Religionen überhaupt. Das ist neu. Religionskritik verrutscht dabei oft genug in populistische Religionsbeschimpfung nach dem Motto „glaubst du noch oder denkst du schon“.³ Juden und Muslime sehen sich außerdem Vorwürfen ausgesetzt, sie würden barbarische Bräuche praktizieren und hilflose Kinder verstümmeln. Die Debatte hat inzwischen tiefe Wunden geschlagen.

Auch abgesehen von kulturkämpferischen und populistischen Zuspitzungen scheint in der Bevölkerung eine ablehnende Haltung gegenüber der Zulässigkeit religiös motivierter Beschneidung von Knaben weit verbreitet zu sein. Umfragen deuten darauf hin, dass eine generelle Verbotsregelung viel Zustimmung, vermutlich sogar eine klare Mehrheit in der Bevölkerung finden könnte.⁴ Die Gründe dafür dürften vielschichtig und in concreto immer wieder anders gelagert sein. Besorgnisse hinsichtlich des Kindeswohls stehen neben genereller Religions skepsis; hinzukommen fremdenfeindliche Motive, die sich nicht selten aggressiv entladen. Das Nebeneinander, Ineinander und Gegeneinander der verschiedenen Gründe lässt sich nicht leicht auflösen.

Auch viele Menschen, die generell für Offenheit und Vielfalt eintreten, tun sich anscheinend mit dem Thema schwer. Dass hier Unsicherheit und Unbehagen bestehen, manifestiert sich beispielsweise in Fragen wie den folgenden: Wird mit der Zulässigkeit der religiös motivierten Beschneidung nicht ein Präzedenzfall geschaffen, auf den sich auch andere Religionsgruppen beziehen können? Besteht damit nicht die Gefahr, dass die Rechtsordnung zukünftig stets zurückweicht, sobald religiöse Interessen ins Spiel gebracht werden? Wohin kann dies noch führen? Bewegen wir uns hier nicht auf einer abschüssigen Bahn? Sollte nicht gleiches Recht für alle – religiöse wie nicht-religiöse Menschen – gelten? Kann eine zu starke Rücksichtnahme auf religiöse Belange nicht Errungenschaften der Aufklärung gefährden, die be-

³ Vgl. Heiner Bielefeldt, Der Kampf um die Beschneidung, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, September 2012, S. 63-71.

⁴ Vgl. z.B. Focus vom 21.07.2012: „Mehrheit der Deutschen lehnt Beschneidungsgesetz ab“.

kanntlich oft auch gegen religiöse Widerstände durchgesetzt werden mussten? Solche Fragen waren in den vergangenen Wochen immer wieder zu vernehmen.

II. Die Religionsfreiheit im Kontext anderer Menschenrechte

Die folgenden Ausführungen geschehen aus der Perspektive der Religionsfreiheit, die allerdings nur als *Bestandteil der Menschenrechte insgesamt* angemessen verstanden werden kann. Ich orientiere mich vornehmlich an den einschlägigen Standards der Vereinten Nationen, insbesondere der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte.⁵ Für die aktuelle Debatte mag der Hinweis wichtig sein, dass auch die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen die Religionsfreiheit verbürgt: Sie ist ein Recht des Kindes und zugleich das Recht der Eltern, das Kind nach ihren Überzeugungen religiös und weltanschaulich zu erziehen.⁶ Generell geht die Kinderrechtskonvention davon aus, dass die Eltern ihre Kinder bei der Wahrnehmung ihrer Rechte aktiv anleiten.⁷ Sie haben sich dabei am Wohl des Kindes zu orientieren,⁸ das sie zugleich – wenn auch natürlich nicht grenzenlos – selbst auslegen und festlegen können. Im Laufe seiner Entwicklung soll das Kind dann immer stärker als Interpret seiner eigenen Rechte zur Geltung kommen.⁹

1. Sonderrecht für Juden und Muslime?

Im aktuellen Streit geht es nicht um medizinisch indizierte Beschneidungen (die bekanntlich ebenfalls stattfinden), sondern um *religiös* begründete Maßnahmen. Darin besteht die Brisanz des Themas. Wenn der Staat Juden und Muslimen Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit von Kindern erlaubt, die aus anderen nicht-medizinischen Motiven nicht ohne weiteres statthaft wären, privilegiert er dann nicht diese beiden Religionsgemeinschaften? Dass es bei der Beschneidung um „Sonderrecht“ gehe, ist in der Tat eine weit verbreitete Vorstellung. Für einen modernen Rechtsstaat, der an Prinzipien allgemeiner Freiheit und Gleichheit orientiert

⁵ In beiden Dokumenten ist die Religionsfreiheit jeweils in Artikel 18 normiert.

⁶ Vgl. Artikel 14 Absatz und 2 der Kinderrechtskonvention.

⁷ Vgl. Artikel 5 der Kinderrechtskonvention.

⁸ Der Vorrang des Kindeswohls als leitender Gesichtspunkt wird in Artikel 3 der Kinderrechtskonvention festgehalten.

⁹ Vgl. Artikel 12 der Kinderrechtskonvention.

ist, gibt es für Privilegien allerdings eigentlich keinen Raum. Jedes „Sonderrecht“ erweist sich daher als problematisch; es kann niemals wirklich legitim sein.

Dies zeigen die Überlegungen von Reinhard Merkel, Mitglied des Deutschen Ethikrats. Mit der ihm eigenen Neigung zur Zuspitzung beschwört er „einen rechtspolitischen Notstand“, der Deutschland derzeit dazu zwingt, ein „jüdisch-muslimisches Sonderrecht“ zu schaffen und damit „einen Sündenfall des Rechtsstaats“ zu begehen.¹⁰ Als Grund dafür nennt er „eine weltweit singuläre Pflicht zur besonderen Sensibilität gegenüber allen jüdischen Belangen“, die in Deutschland nach dem von den Nazis begangenen Genozid bestehe. Die normativ eigentlich nicht zu rechtfertigende und insofern rein politische Entscheidung für die weitere Zulassung von rituellen Beschneidungen von Knaben, die nach Merkel jetzt ansteht, trägt damit von vornherein den *Makel des Illegitimen*. Eine dauerhafte rechtliche Befriedung lässt sich auf diese Weise offensichtlich nicht erreichen.

Implizit laufen Reinhard Merkmals Ausführungen außerdem auf die Aufforderung hinaus, dass was den Deutschen aus einer weltweit einzigartigen historischen Konstellation versagt ist, anderswo durchgeführt werden möge: Ländern mit einer weniger belasteten Geschichte bleibt nach seiner Logik eigentlich nichts anderes übrig, als ein striktes Verbot religiös motivierter Knabenbeschneidungen durchzusetzen. Bedenklich ist auch, dass Merkmals dramatisierende Wortwahl, wonach die historische Schuld Deutschlands die aktuelle Politik in einen rechtsstaatlichen „Sündenfall“ hineintreibe, für manche antisemitischen Lesarten anschlussfähig sein dürfte. Und schließlich drängt er die Muslime in die merkwürdige Rolle von bloßen Trittbrettfahrern eines deutsch-jüdischen Sonderverhältnisses, da die hierzulande bestehende politische Rücksichtnahme ja im Grunde nur den Juden gelte.

Merkel ist keineswegs der Einzige, der in der aktuellen Debatte das Motiv eines Sonderrechts bemüht. Es findet sich nicht nur bei Gegnern, sondern erstaunlicherweise gelegentlich auch bei Befürwortern der weiteren Zulässigkeit von Beschneidungen. Manche Positionierungen bleiben diesbezüglich auch uneindeutig. Deshalb ist es wichtig klarzustellen, dass die Zulässigkeit ritueller Beschneidungen von Knaben sinnvoll nur über die Religionsfreiheit begrün-

¹⁰ Vgl. Reinhard Merkel, Die Haut eines Anderen, in: Süddeutsche.de vom 30.08.2012. Der Artikel fasst die Position und Argumentation zusammen, die Merkel am 23.08.2012 im Deutschen Ethikrat vorgetragen hatte.

det werden kann, die ihrerseits den *Stellenwert eines universalen Menschenrechts* hat. Menschenrechte aber sind das genaue Gegenteil von Sonderrecht, basieren sie doch zuletzt auf der gleichen und unveräußerlichen Würde jedes Menschen.¹¹

Die Religionsfreiheit – deren vollständiger Titel „Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit“ lautet – zielt auf die gleichberechtigte Anerkennung der Menschen in der Vielfalt ihrer religiösen oder weltanschaulichen Grundüberzeugungen und der darauf gegründeten individuellen und gemeinschaftlichen Praktiken. Sie alle sollen sich – unter Bedingungen der Sozialverträglichkeit¹² – frei entfalten können. Natürlich muss die Religionsfreiheit auf die jeweiligen „Besonderheiten“ der verschiedenen Glaubensgemeinschaften bezogen werden, um praktische Wirksamkeit zu entfalten. Die Anliegen, die Juden, Christen, Muslime, Baha’is, Mormonen, Buddhisten, Agnostiker, Sikhs, Atheisten und andere vorbringen, sind ja in der Tat höchst unterschiedlich: Sie basieren auf je spezifischen Glaubensgrundlagen, verschiedenen Festtagskalendern, unterschiedlichen Speisevorschriften und sonstigen Ritualen. Gleichberechtigung in der Gewährleistung der Religionsfreiheit kann nicht heißen, die Menschen über einen Leisten zu schlagen, sondern verlangt, ihnen Entfaltungsbedingungen zu gewährleisten, die ihrem *jeweiligen Selbstverständnis* entsprechen. Dies aber ist kein Privileg für einige wenige, sondern ein Anspruch, auf den sich *alle Menschen* berufen können. Genau das ist der entscheidende Punkt.¹³

Der inhaltliche Anwendungsbereich der Religionsfreiheit ist weit gefasst. Es geht um das Recht der Menschen, in Fragen von Religion und Weltanschauung ihren je eigenen Weg zu suchen und zu finden, für die eigene Überzeugung öffentlich einzutreten, in einer Religionsgemeinschaft aufzuwachsen, darin zu verbleiben oder sich zu lösen, anderen Gemeinschaften beizutreten und neue Vereinigungen zu bilden, religiöse Rituale allein oder in Gemeinschaft mit anderen privat oder öffentlich auszuüben, Religionskritik zu formulieren oder den eigenen Glauben gegen solche Kritik zu verteidigen und vieles andere mehr. Für die aktuelle Diskussion ist wichtig, dass die Religionsfreiheit ausdrücklich auch das Recht der Eltern umfasst, die

¹¹ Vgl. Heiner Bielefeldt, *Philosophie der Menschenrechte*, Darmstadt 1998.

¹² Vgl. dazu den folgenden Abschnitt.

¹³ Vgl. Heiner Bielefeldt, *Freedom of religion or belief. A human right under pressure*, in: *Oxford Journal of Law and Religion*, Vol. 1 (2012), S. 1-21.

eigenen Kinder den religiösen Überzeugungen entsprechend zu erziehen und zu sozialisieren.¹⁴ Dies ist nicht nur das Recht der Eltern, sondern auch der Kinder.

Bei der Knabenbeschneidung geht es nicht um periphere Fragen von Brauchtumpflege, sondern um einen Kernbereich eines in Judentum und Islam breit – wenn auch nicht unisono – geteilten religiösen Selbstverständnisses. Dass die Beschneidung in den Anwendungsbereich der Religionsfreiheit gehört, kann daher nicht ernsthaft bezweifelt werden. Die Tatsache, dass innerjüdische bzw. innerislamische Minderheiten der Beschneidung kritisch gegenüber stehen und andere Wege beschreiten, ist kein Argument dagegen.¹⁵ Denn die Religionsfreiheit beschränkt sich nicht auf die Respektierung derjenigen Grundsätze und Praktiken, über die innerhalb der Religionsgemeinschaften hundertprozentiger Konsens besteht; sie wäre sonst weitgehend gegenstandslos. Dass dem betroffenen Kind durch den Akt der Beschneidung eine künftige freie religiöse Entscheidung verwehrt sei, wie es im Urteil des Kölner Landgerichts heißt,¹⁶ erweist sich angesichts zahlloser Gegenbeispiele im Übrigen als offensichtlich falsch.

Zu verlangen, dass die Beschneidung von Knaben auch in Zukunft in Deutschland rechtlich möglich sein muss, bedeutet nicht die Einforderung von Sonderrecht. Vielmehr handelt es sich um eine Forderung, die sich auf das Menschenrecht der Religionsfreiheit stützen kann, dessen kontextspezifische Konkretisierung nur in Gesprächen mit den Angehörigen der je betroffenen Religionsgemeinschaften geleistet werden kann. Gesichtspunkte einer besonderen Sensibilität gegenüber jüdischen Belangen, die sich aus der deutschen Geschichte ergeben, hiermit zu vermengen, kann nur Verwirrung stiften. Außerdem birgt dies die Gefahr einer Spaltung von Juden und Muslimen, die gemeinsam an der weiteren Zulässigkeit ritueller Beschneidungen interessiert sind. Über die unmittelbar betroffenen beiden Religionsgemeinschaften hinaus geht es in der aktuellen Auseinandersetzung zugleich exemplarisch um den Stellenwert der Religionsfreiheit, der für das Zusammenleben in einer pluralistischen Gesellschaft eine Schlüsselrolle zukommt. Dies betrifft uns letztlich alle.

¹⁴ Vgl. z.B. Artikel 18 Absatz 4 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte.

¹⁵ Anders z.B. Merkel, a.a.O.

¹⁶ Der entsprechende Satz lautet: „Die Veränderung [des Körpers des Kindes] läuft dem Interesse des Kindes später selbst über seine Religionszugehörigkeit entscheiden zu können zuwider.“

2. Freibrief für religiös motivierte Bevormundung und Gewalt?

Manche der jüngst geäußerten Befürchtungen könnte man als eine neue Variante der alten „Dominotheorie“ umschreiben: Wenn erst einmal ein Stein fällt, dann fallen auch andere Steine, und es wird letztlich kein Halten mehr sein. Konkret: Gerät der Staat, wenn er die Knabenbeschneidung für zulässig erklärt, nicht in eine hoffnungslose Defensive gegenüber allen möglichen religiös motivierten Belangen? Welche Forderungen werden noch auf uns zukommen? Der Phantasie, dies zeigt ein Blick auf einschlägige Leserbriefe und Internet-Positionierungen, sind hier keine Grenzen gesetzt.

Die Angst vor dem möglichen Domino-Effekt ist allerdings schon deshalb unbegründet, weil der Staat, um im Bild zu bleiben, keinen Stein fallen lässt. Die Religionsfreiheit zu respektieren, heißt nicht, rechtsfreie Räume zu eröffnen, aus denen der Staat sich schlicht zurückzieht. Sie hat einen hohen Rang, den sie aber mit anderen Menschenrechten teilt. Schrankenlos gilt sie nicht. Isolierende Betrachtungen der Religionsfreiheit, in denen diese verabsolutiert wird, führen daher genauso in die Irre wie die weit reichenden Besorgnisse, die sich an eine solche Vorstellung heften. Vielmehr bleibt der Staat verantwortlich für das *Gesamt der Grund- und Menschenrechte* sowie außerdem für die Wahrung weiterer Rechtsgüter. Aus dieser Aufgabe kann sich die Notwendigkeit von Abwägungen und Grenzsetzungen ergeben, die dann aber strikt nach vorgegebenen Kriterien durchzuführen sind.¹⁷ Das Ziel besteht darin, jeweils einen Weg zu finden, der allen im Streit stehenden Menschenrechtsansprüchen – nach Maßgabe des Möglichen – gerecht wird oder zumindest einen menschenrechtlich vertretbaren Ausgleich darstellt.

Auch der Gesichtspunkt der körperlichen und seelischen Unversehrtheit des Kindes schmilzt unter dem Anspruch der Religionsfreiheit keineswegs dahin, sondern bleibt selbstverständlich bestehen. Denn auch hier handelt es sich um einen *menschenrechtlichen Anspruch*, der im Falle der Knabenbeschneidung mit der Religionsfreiheit – einschließlich des Elternrechts auf religiöse Sozialisation – durchaus in Spannung steht. Deshalb sind medizinische Gesichtspunkte wie Eingriffstiefe, Risiken, Schmerzen und mögliche Langzeitfolgen für die rechtliche Beurteilung von Beschneidungen von großer Relevanz. Dass der Staat sich diesbezüglich

¹⁷ Dazu zählen: gesetzliche Grundlage, legitimes Ziel, Geeignetheit, Erforderlichkeit, Angemessenheit usw. Diese Kriterien sollen dafür sorgen, dass selbst im Falle notwendiger Einschränkungen die Substanz des betroffenen Menschenrechts soweit wie irgend möglich gewahrt bleibt.

einmischt, auf Klarheit drängt und womöglich in Zukunft genauere Vorgaben macht, ist im Prinzip legitim. Die betroffenen Religionsgemeinschaften müssen dies zwar nicht kommentarlos hinnehmen; die schwierigen Fragen, die sich hier stellen, mit Hinweis auf religiöse Gebote, Tradition und lange Praxis vom Tisch wischen können sie aber nicht.

Natürlich ist es durchaus vorstellbar, dass demnächst auch ganz andere Forderungen im Namen der Religionsfreiheit vorgetragen werden, die für neue schwierige Kontroversen sorgen; in einer pluralistischen Gesellschaft sollte dies niemanden überraschen. Die sich daraus womöglich ergebenden Fragen, müssen je spezifisch unter Würdigung aller in Streit stehender Menschenrechte sowie in möglichst präziser Einschätzung der jeweiligen Phänomene entschieden werden. Eine Domino-Automatik, wie vielfach befürchtet, existiert nicht. Die Zulässigkeit der Knabenbeschneidung zu bejahen und zugleich die Geschlechtsverstümmelung von Mädchen entschieden abzulehnen, ist denn auch keineswegs ein Widerspruch, wie gelegentlich behauptet wird, sondern gründet vor allem in der empirisch bestimmbaren *fundamentalen Differenz* der beiden Phänomene. Leider werden in der aktuellen nervösen Debatte unterschiedliche Phänomene immer wieder in einen Topf gerührt, was der Klärung der anstehenden Aufgaben nicht dienlich ist.

3. Preisgabe von Errungenschaften der Aufklärung?

Die Beschneidung stößt vielfach schon deshalb auf Ablehnung, weil viele Menschen sie nicht nachvollziehen können. Manch einem gilt sie als eine altertümliche Praxis, die in einer modernen Gesellschaft schlichtweg nichts zu suchen habe. Warum sollen sich Religionsgemeinschaften nicht verändern? Gab es nicht immer schon Reformen, die dazu geführt haben, dass alte Rituale verschwunden sind? Sollen die Religionsgemeinschaften und ihre Angehörigen von den Postulaten der Aufklärung etwa verschont bleiben?

In den Kontroversen der letzten Wochen ist einmal mehr die Doppeldeutigkeit der „Aufklärung“ deutlich geworden, die sich seit jeher zwischen Emanzipation und Bevormundung, kritischer Aufgeschlossenheit und doktrinäer Rigidität, Anerkennung von Vielfalt und hegemonialer Weltansicht bewegt. Wie auch andere Menschenrechte ist die Religionsfreiheit eine politische Errungenschaft der Aufklärung, und zwar näherhin eine Konsequenz der aufgeklärten Einsicht in die irreversible *Pluralität menschlicher Grundüberzeugungen, Sinnentwürfe und*

Lebensgestaltungen. Es geht dabei freilich nicht lediglich um die Anerkennung von im engeren Sinne „aufgeklärten“ Überzeugungen. Wäre die Religionsfreiheit darauf beschränkt, diejenigen Überzeugungen und Praktiken zuzulassen, die der Bevölkerungsmehrheit sowieso einleuchten, dann wäre sie allzu harmlos, ja beinahe überflüssig.¹⁸

Wer die Anerkennung religiöser oder weltanschaulicher Positionen davon abhängig macht, dass diese sich eins zu eins in rationale Argumente übersetzen lassen, vertritt letztlich ein doktrinäres, antipluralistisches Verständnis von Aufklärung, das mit der humanistischen Tradition von Lessing, Mendelssohn, Jaspers oder Popper nicht viel gemein hat. Dafür bietet die Debatte um Beschneidungen zahlreiche Beispiele. „Welchen Nutzen verspricht die religiöse Beschneidung?“, fragt beispielsweise der Strafrechtler Holm Putzke, um dann forscherisch zu postulieren: „Er muss messbar und rational begründbar sein, sonst könnten religiöse Handlungen etwa mit dem Seelenheil nach dem Tod gerechtfertigt werden und ließen jegliche Abwägung beliebig werden“.¹⁹ Diese Formulierung muss stutzig machen: Dass Menschen sich auf die Sorge um das „Seelenheil nach dem Tode“ (ein längst zum Klischee geronnenes klassisches Motiv christlicher Pastoral!) berufen, wenn sie für ihre religiösen Überzeugungen und Praktiken innerhalb der Rechtsordnung Respekt verlangen, wird hier schlicht als juristisch unbeachtlich beiseite gefegt.

Dahinter steht ein schwerwiegender Kategorienfehler. Natürlich kann ein Gericht nicht zu theologischen Fragen des „Seelenheils“ Stellung nehmen, die außerhalb juristischer Argumentation verbleiben müssen. Dass eine entsprechende religiöse Überzeugung, einschließlich der davon getragenen Lebenspraxis, innerhalb der Rechtsordnung Berücksichtigung finden soll, ist aber gerade die Pointe des Menschenrechts der Religionsfreiheit. Die Rechtsordnung öffnet sich auf diese Weise für die *Achtung menschlicher Grundüberzeugungen*, ohne deshalb etwa, wie oft befürchtet, in „blinder Toleranz“ ihren eigenen normativen Geltungs- und Gestaltungsanspruch aufzugeben.

¹⁸ Vgl. Heiner Bielefeldt, Misperceptions of freedom of religion or belief, in: Human Rights Quarterly, erscheint im Februar 2013.

¹⁹ Holm Putzke, Die strafrechtliche Relevanz der Beschneidung von Knaben, in: Putzke u.a. (Hg.), Strafrecht zwischen System und Telos. Festschrift für Rolf Dietrich Herzberg zum siebzigsten Geburtstag, Tübingen 2008, S. 669-709, hier S. 701. Hervorhebung von mir, HB.

Der Staat kann den Religionsgemeinschaften und ihren Angehörigen zu Recht abverlangen, dass sie glaubhaft darlegen, dass und warum eine bestimmte Praxis für sie Bestandteil ihres religiösen Selbstverständnisses ist. Er kann ggf. auch verbindliche Bedingungen für die Ausübung bestimmter religiöser Praktiken formulieren, sofern sich dies tatsächlich als notwendig erweist. Insofern müssen sich auch Religionsgemeinschaften, wenn sie Respekt der Religionsfreiheit verlangen, auf den öffentlichen Diskurs und die darin geltenden Postulate vernünftiger Verständigung einlassen. Dass sie religiöse Motive und Begründungen selbst unmittelbar rational ausweisen müssen, wäre aber eine falsche, in den meisten Fällen gar nicht einlösbare Zumutung.

Wenn sich die von Putzke formulierte Logik durchsetzen sollte, wonach nur solche religiösen oder weltanschaulichen Motive im Rahmen der Rechtsordnung berücksichtigt werden können, die sich in allgemein nachvollziehbare rationale Argumente bzw. in messbares Nutzenkalkül transponieren lassen, wäre dies nichts weniger als das Ende der Religionsfreiheit. Die Konsequenzen würden keineswegs nur die religiös Interessierten treffen. Falls sich der Achtungsanspruch der Menschen erst durch die erfolgreiche Übersetzbarkeit ihrer Gewissenspositionen in rationale Argumentation beglaubigen müsste, wäre es um den Respekt gegenüber religiösen wie nicht-religiösen Gewissensüberzeugungen gleichermaßen schlecht bestellt. Auch nicht-religiöse gewissensbasierte Positionen – etwa manche Varianten von Pazifismus, Vegetarismus usw. – würden an dieser Klippe vermutlich oft genug scheitern. Für das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher religiöser und weltanschaulicher Orientierungen wäre dies verhängnisvoll.

III. Schlusswort

Die Debatte um die Zulässigkeit von religiös motivierten Knabenbeschneidungen hat Bruchlinien in unserer Gesellschaft zutage gefördert. In manchen Wortmeldungen, vor allem in Internetpositionierungen und in Leserbriefen, schlägt Juden und Muslimen ein Ausmaß an Hass und Verachtung entgegen, das man bis vor kurzem kaum für möglich gehalten hätte. Religionskritik verrutscht dabei vielfach in populistische Religionsbeschimpfung, die sich über Muslime und Juden hinaus oft auf die Religionen insgesamt richtet. Auch abgesehen von ag-

gressiven Äußerungen besteht in der Bevölkerung offensichtlich viel Unsicherheit im Umgang mit religiöser Vielfalt, die in Unbehagen und Besorgnisse umschlagen kann.

Für die öffentliche Debatte ergeben sich dabei unterschiedliche Herausforderungen. Es geht darum, Ausgrenzungen entgegenzutreten, zugleich aber bestehende Befürchtungen aktiv aufzugreifen. Verächtliche Äußerungen verdienen keine Antwort, sondern Zurückweisungen; skeptische Fragen sollten hingegen auch dann beantwortet werden, wenn sie womöglich ungeschickt oder falsch formuliert sind. Die Grenzlinie zwischen beiden lässt sich nicht immer leicht bestimmen. Grundlage der Debatte müssen die Menschenrechte sein.

Wohl wahr: In der Kontroverse um die Zulässigkeit von Beschneidungen geht es exemplarisch auch um die Aufklärung, ihren Stellenwert und ihre Verteidigung. Dabei stoßen heute aber nicht so sehr Aufklärung und Gegenaufklärung aufeinander als vielmehr *unterschiedliche Verständnisse von Aufklärung*. Einmal mehr stehen wir vor der Aufgabe einer Selbstkritik der Aufklärung, damit diese ihren humanen Anspruch nicht in doktrinäer Verhärtung verliert. In dieser Aufgabe sind nicht nur die betroffenen Religionsgemeinschaften gefordert, sondern Religiöse und Nicht-Religiöse, Glaubende und Zweifelnde gleichermaßen.